

# Islamwissenschaft: Arabisch

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluss des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten vom 16. November 1999 \* - Anlage B

## § 1 Zulassungsvoraussetzungen

### (1) Hauptfach

1. Zwischenprüfung
2. a) "Großer Sprachschein", d.h. schriftliche Übersetzung eines jeweils mittelschweren bis schweren klassischen und modernen Textes  
b) Sechs Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren, wobei wenigstens drei Hauptseminare dem Bereich des vormodernen Islams zugehören und dort ein historisches, ein juristisches und ein theologisches Thema behandeln müssen.

### (2) Nebenfach

1. Zwischenprüfung
2. Aus dem Grund- oder Hauptstudium Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an demjenigen der beiden Proseminare "Religion und Kultur des Islams" und "Geschichte und Geographie der islamischen Welt", das nicht für die Zwischenprüfung nachgewiesen wurde
3. Drei Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren, wobei wenigstens ein Hauptseminar dem Bereich des vormodernen Islams zugehören und dort entweder ein juristisches oder ein theologisches Thema behandeln muss.

## § 2 Prüfungsanforderungen

### (1) Hauptfach (mündliche Prüfung)

1. Vertiefte Kenntnis des Arabischen;
2. Kenntnisse der Grundlagen des Islams: Koran, Hadith, Scharia, frühislamische Geschichte, Konfessionen;
3. Überblick über die Sozial- und Kulturgeschichte der islamischen Welt von den Anfängen bis zur Gegenwart;
4. Kenntnisse der politischen, zeitgeschichtlichen und landeskundlichen Aspekte der heutigen islamischen Staatenwelt;
5. Vertiefte Kenntnisse in vier Schwerpunktgebieten, die zwischen dem Kandidaten und seinem Prüfer abgesprochen werden, z.B. Entwicklung des Tafsir, waqf-Recht.

### (2) Nebenfach (mündliche Prüfung)

1. Gründliche Kenntnis des Arabischen;
2. Kenntnisse der Grundlagen des Islams: Koran, Hadith, Scharia, frühislamische Geschichte, Konfessionen;
3. Überblick über die Sozial- und Kulturgeschichte der islamischen Welt von den Anfängen bis zur Gegenwart;
4. Kenntnisse der politischen, zeitgeschichtlichen und landeskundlichen Aspekte der heutigen islamischen Staatenwelt;
5. Vertiefte Kenntnisse in zwei Schwerpunktgebieten, die zwischen dem Kandidaten und seinem Prüfer abgesprochen werden, z.B. Entwicklung des Tafsir, waqf-Recht.

Die unter Ziff. 2 - 4 erwarteten Grundlagenkenntnisse gehen nicht über die in den beiden Proseminaren vermittelten hinaus.

### **§ 3 Studienumfang**

Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt im Hauptfach höchstens zwischen 68 und 72 SWS, im Nebenfach höchstens zwischen 34 und 38 SWS.

#### **\* Inkrafttreten und Übergangsfrist**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.10.1999 in Kraft.

Studierende, die sich bis spätestens 30.09.2002 zur Magisterprüfung anmelden, können die Magisterprüfung auf Antrag nach den Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung vom 06.09.1995 ablegen.